

# RS OGH 1985/12/17 5Ob609/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1985

## Norm

ABGB §1007

## Rechtssatz

Wo sich nicht aus dem vereinbarten weiteren Zweck eine Notwendigkeit zur Bindung an die erteilte Vollmacht ergibt, kann der Geschäftsherr von der Vollmacht abgehen, zumindest aber erklären, daß er zu einem bestimmten einzelnen Geschäft nicht die Vollmacht gibt oder die schon erteilte Vollmacht widerruft.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 609/85

Entscheidungstext OGH 17.12.1985 5 Ob 609/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0019348

## Dokumentnummer

JJR\_19851217\_OGH0002\_0050OB00609\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)